

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Vorschlag der Länderarbeitsgruppe für eine Novellierung
des Medienstaatsvertrages im Hinblick auf Barrierefreiheit

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 26.06.2020

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Im Januar 2020 hatte der Sozialverband VdK Deutschland zusammen mit den anderen im Deutschen Behindertenrat (DBR) zusammengeschlossenen Verbänden den Entwurf des Medienstaatsvertrags vom 5.12.2019 als nicht ausreichend kritisiert und auf Bundes- und Landesebene dafür geworben, das Teilhaberecht behinderter Menschen und europarechtliche Vorgaben aus der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (AVMD) konsequent umzusetzen.

Im April 2020 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Medienstaatsvertrag unterzeichnet, der den Rundfunkstaatsvertrag ablöst und die Medienordnung in Deutschland neu regelt.

Die Bundesländer haben sich auf eine gemeinsame Protokollerklärung zu einem weitergehendem Änderungsbedarf des jetzt beschlossenen Medienstaatsvertrags verständigt. Es wurde eine Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit“ unter Federführung der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen eingerichtet hat. Die Arbeitsgruppe sieht Änderungsbedarf bei der Definition der Barrierefreiheit, bei der Ergänzung der allgemeinen Grundsätze, bei der Berücksichtigung unterschiedlicher Beeinträchtigungen, bei der Ergänzung der Berichtspflicht zu Fortschritten in der Barrierefreiheit, bei der barrierefreien Gestaltung von Notfallinformationen und bei den Sanktionen für Verstöße gegen die Barrierefreiheit.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich, dass die Länder den Änderungsbedarf anerkennen und die Verbände nun aktiv in den Prozess der kommenden Novellierung einbeziehen. Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK zu den einzelnen Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Begriffsbestimmungen

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, in § 2 Nr. 30 ergänzend aufzunehmen: „Ein barrierefreies Angebot, ein Angebot, das für Menschen mit Behinderungen [in der für diese allgemein üblichen Weise,] nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter Nutzung notwendiger Hilfsmittel ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich, auffindbar und nutzbar ist.“

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die beabsichtigte Anbindung an die Definition von Barrierefreiheit nach dem Behindertengleichstellungsgesetz. Allerdings wäre eine Präzisierung dahingehend notwendig, dass das Angebot nicht nur „in der für diese allgemein üblichen Weise“ zugänglich, auffindbar und nutzbar sein muss, sondern „in der allgemein üblichen Weise“. Es sollen nicht Sonderlösungen, sondern reguläre Lösungen auch für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. An der Formulierung „zugänglich, auffindbar und nutzbar“ sollte unbedingt festgehalten werden. Sie ist erforderlich, wie die Gesetzesmaterialien zu § 4 BGG zeigen.

Darüber hinaus sollte die Nutzbarkeit von Angeboten nicht vom Einsatz benötigter Hilfsmittel abhängig gemacht werden. Bereits heute gibt es technische Möglichkeiten, Fassungen mit z.B. Audiodeskription direkt in das Angebot einzubetten, ohne dass der Einzelne dafür besondere Hilfsmittel benötigt. Die Anbieter sollten durch technische Maßnahmen sicherstellen, dass behinderungsbedingt notwendige Hilfsmittel (assistive Technologien) überhaupt genutzt werden können, z. B. durch entsprechende offene Schnittstellen.

2.2. Allgemeine Grundsätze – diskriminierungsfreie Inhalte von Angeboten

Nach der vorgeschlagenen Ergänzung in § 3 sollen die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF, des Deutschlandradios und aller Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Rundfunkprogramme „auch Diskriminierungen entgegenwirken“.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die vorgeschlagene Ergänzung ausdrücklich.

2.3. Barrierefreiheit – Berücksichtigung unterschiedlicher Beeinträchtigungen

In § 7 Abs. 1 soll ergänzend aufgenommen werden, dass bei der Ausweitung der Angebote den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Ergänzung, mit der den unterschiedlichen Belangen verschiedener Gruppen künftig stärker Rechnung getragen werden soll. Sie stellt klar, dass es unterschiedliche Belange und Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen gibt, die gleichermaßen berücksichtigt werden sollten. Selbst bei teilweiser Berücksichtigung von Barrierefreiheit werden häufig immer noch Gruppen, die z. B. auf leichte Sprache angewiesen sind, nicht berücksichtigt.

Gestrichen werden sollte allerdings der Passus, nach dem die Veranstalter über bereits bestehendes Engagement hinaus lediglich „im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten“ barrierefreie Angebote aufnehmen und ausweiten sollen. Der VdK hält hier eine Quotenregelung bei den öffentlich-rechtlichen Anbietern auf der Basis der Reichweite und der Zuwachsraten der vergangenen Jahre und bei den privaten Rundfunk- und fernsehähnlichen Telemedienanbietern an den generierten Umsätzen des jeweiligen für denkbar.

Hinsichtlich der technischen Machbarkeiten gibt es keine Einschränkungen mehr. Es darf den Anbietern nicht allein überlassen werden, ob und in welchem Umfang sie weitere barrierefreie Angebote schaffen. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass nicht alle Angebote sofort barrierefrei sein können, ist aus Sicht des VdK eine höhere Verbindlichkeit erforderlich. Damit Anbieter nicht finanziell überfordert sind, wäre eine Regelung analog § 7 Abs. 2 BGG, nach der die Belastung nicht „unverhältnismäßig oder unbillig“ sein darf.

2.4. Erweiterte Berichtspflichten zur Barrierefreiheit

In § 7 Abs. 2 soll ergänzend aufgenommen werden, dass private Veranstalter bundesweit ausgerichteter Fernsehprogramme mindestens alle drei Jahre Bericht über getroffene und zukünftige Maßnahmen „und die dabei erzielten Fortschritte“ erstatten sollen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Erweiterte Berichtspflichten können den Druck erhöhen, barrierefreie Angebote auszubauen. Der VdK plädiert allerdings nach wie vor für verbindliche Aktionspläne. Alle Anbieter von Rundfunk und fernsehähnlichen Telemedien sollten Aktionspläne mit überprüfbaren Maßnahmen und Zeitplänen zum Abbau bestehender Barrieren ihrer Angebote entwickeln, diese kontinuierlich fortschreiben und sie im Rahmen der Berichtspflicht vorlegen. Diese Vorgehensweise sieht § 7 Abs. 3 der AVMD-Richtlinie ausdrücklich vor. Die Erstellung eines Aktionsplanes zur Verbesserung der Barrierefreiheit und dessen Umsetzung sorgt für eine Bewusstseinsbildung bei den Anbietern, schafft Transparenz und sorgt für planvolles Handeln zur Verbesserung der Situation. Mit Blick auf Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK sind Menschen mit Behinderungen in diesen Prozess einzubeziehen.

2.5. Barrierefreie Gestaltung von Notfallinformationen

Mit § 7 Abs. 3 soll eine Bestimmung neu aufgenommen werden, nach der Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, barrierefrei gestaltet werden sollen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK hält eine „Soll-Vorschrift“ an dieser Stelle für vertretbar, denn sie bedeutet, dass dies so im Regelfall zu geschehen hat.

2.6. Ordnungswidrigkeitenrecht – Verstoß gegen Berichtspflicht

In die Ordnungswidrigkeiten nach § 115 soll neu aufgenommen werden, dass auch ordnungswidrig handelt, wer seiner Berichtspflicht zu Maßnahmen zur Barrierefreiheit nicht nachkommt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Regelung, fordert aber darüber hinaus auch materielle Verbesserungen der Barrierefreiheit. Nach Ansicht des VdK reicht eine formale Berichtspflicht nicht aus, zu mehr Barrierefreiheit zu kommen. Die Ordnungswidrigkeit sollte sich daher auch auf § 7 Abs. 1 neu beziehen.

2.7. Fehlende Regelungen

Großereignisse

Zusammen mit dem Deutschen Behindertenrat hat sich der VdK dafür eingesetzt, dass Ereignisse mit großer gesellschaftlicher Relevanz im Sinne von § 13 MStV in jedem Fall barrierefrei

zugänglich sein müssen. Der VdK schlägt vor, eine solche Regelung in § 13 mit aufzunehmen, z. B. „Großereignisse sind stets als barrierefreies Angebot auszugestalten“.

Barrierefreie Zugänge

Die eigenständige und selbstbestimmte Nutzung von Rundfunk und Telemedienangeboten setzt voraus, dass nicht nur der einzelne Beitrag bzw. Inhalt barrierefrei angeboten wird. Vielmehr ist es erforderlich, dass bei der Konzeption beachtet wird, dass die dargebotenen Inhalte und Angebote eigenständig aufgefunden und angesteuert werden können. Ein in der Mediathek eingestellter Beitrag mit Audiodeskription ist für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen nicht barrierefrei, wenn die gesamte Webseite oder Plattform nicht durchgehend barrierefrei ist und der Beitrag daher nicht ohne fremde Hilfe auffindbar ist.

Nach Ansicht des VdK könnte eine entsprechende Regelung in § 21 verankert werden.

Konzept einer zentralen Stelle für Informationen und Beschwerden zur Barrierefreiheit in den Medien

Es soll eine zentrale Stelle für Informationen und Beschwerden zur Barrierefreiheit in den Medien geschaffen werden. Sie soll als Online-Anlaufstelle ausgestaltet und sowohl für den öffentlich-rechtlichen als auch für den privaten Medienanbieter zuständig sein.

Die AVMD-Richtlinie sieht vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat eine einzige, auch für Menschen mit Behinderungen leicht zugängliche und öffentlich verfügbare Online-Anlaufstelle festlegt, über die Informationen bereitgestellt und Beschwerden zu Fragen der Barrierefreiheit entgegengenommen werden. Die Rundfunkkommission der Länder hat am 7. Mai 2020 ein Konzept für die zentrale Online-Anlaufstelle beschlossen. Auf Grundlage dieses Konzepts soll die Stelle nun durch eine Vereinbarung zwischen Landesmedienanstalten und Rundfunkanstalten zeitnah eingerichtet werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Schaffung einer zentralen Stelle für Informationen und Beschwerden zur Barrierefreiheit. Auch die geplante einheitliche Zuständigkeit sowohl für öffentlich-rechtliche, als auch für private Medienanbieter ist sachgerecht.

Die Ausgestaltung darf nach Ansicht des VdK aber nicht ausschließlich als Online-Angebot erfolgen. Das schafft neue Barrieren für Menschen, die nicht über entsprechende Zugänge verfügen. Auch ist bekannt, dass einige Gruppen von Menschen das Internet deutlich weniger nutzen, wie z. B. Menschen mit Lernbehinderungen oder ältere Menschen. Auch für diese Gruppen ist die Nutzung von Radio und Fernsehen ein wichtiger Teil der Teilhabe. Auch deren Wünsche und deren Kritik müssen einer zentralen Stelle neben dem Online-Angebot analog zustellbar sein.